

Aktuelle Wahlordnung

Wahlordnung für das Jugendparlament Melle

Aufgrund des § 4 der Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Melle hat der Rat der Stadt Melle folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Jugendparlamentes der Stadt Melle.
- (2) Das Gebiet der Stadt Melle bildet das Wahlgebiet.

§ 2 Vorbereitung der Wahl

- (1) Die Wahl des Jugendparlamentes wird von der Stadt Melle vorbereitet.
- (2) Wahlorgane sind der Wahlvorstand und der/die Wahlleiter/in.
- (3) Der / die Wahlleiter/in sowie der Wahlvorstand werden von dem / der Bürgermeister/in der Stadt Melle ernannt.

§ 3 Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus 3 Mitarbeiter/innen der Stadt Melle. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Vertreter/in und eine/n Schriftführer/in.
- (2) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Mehrheit der Anwesenden.

Verwaltungsvorschlag

Wahlordnung für das Jugendparlament Melle

Aufgrund des § 4 der Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Melle hat der Rat der Stadt Melle folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Jugendparlamentes der Stadt Melle.
- (2) Das Gebiet der Stadt Melle bildet das Wahlgebiet.

§ 2 Vorbereitung der Wahl

- (1) Die Wahl des Jugendparlamentes wird von der Stadt Melle vorbereitet.
- (2) Wahlorgane sind der Wahlvorstand und der/die Wahlleiter/in.
- (3) Der / die Wahlleiter/in sowie der Wahlvorstand werden von dem / der Bürgermeister/in der Stadt Melle ernannt.

§ 3 Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus 3 Mitarbeiter/innen der Stadt Melle. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Vertreter/in und eine/n Schriftführer/in.
- (2) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Mehrheit der Anwesenden.

- (3) Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Wahlvorstandes ein, bereitet sie vor und leitet sie.

§ 4 Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er entscheidet über die Zulassung zur Wahl und die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Wahlvorstand ist insbesondere zuständig für
- die Bestimmung des Wahltermins bzw. der Wahlzeiten
 - die Gestaltung der Wahlunterlagen
 - die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses

§ 5 Wahlleiter/in

- (1) Der/die Wahlleiter/in hat das Recht, an allen Sitzungen des Wahlvorstandes teilzunehmen und alle Wahlunterlagen einzusehen. Er/sie ist für die technische Vorbereitung der Wahl verantwortlich.
- (2) Der/die Wahlleiter/in sorgt in Zusammenarbeit mit dem Wahlvorstand insbesondere für die Erstellung der Wahlliste und die Herstellung der Stimmzettel.

§ 6 Wahlrecht und Wahl

- (1) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen ab dem 12. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr die ihren Wohnsitz in Melle haben.

- (3) Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Wahlvorstandes ein, bereitet sie vor und leitet sie.

§ 4 Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er entscheidet über die Zulassung zur Wahl und die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Wahlvorstand ist insbesondere zuständig für
- die Bestimmung des Wahltermins bzw. der Wahlzeiten
 - die Gestaltung der Wahlunterlagen
 - die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses

§ 5 Wahlleiter/in

- (1) Der/die Wahlleiter/in hat das Recht, an allen Sitzungen des Wahlvorstandes teilzunehmen und alle Wahlunterlagen einzusehen. Er/sie ist für die technische Vorbereitung der Wahl verantwortlich.
- (2) Der/die Wahlleiter/in sorgt in Zusammenarbeit mit dem Wahlvorstand insbesondere für die Erstellung der Wahlliste und die Herstellung der Stimmzettel.

§ 6 Wahlrecht und Wahl

- (1) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen **im Alter von 12 bis einschließlich 20 Jahren (zum Zeitpunkt der Wahl)**, die ihren Wohnsitz in Melle haben.

- (2) Wählbar sind alle Jugendlichen ab dem 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die ihren Wohnsitz in Melle haben.
- (3) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wahlverzeichnis wird von der Stadtverwaltung erstellt. Die Einladung zur Wahl erfolgt mit Anschreiben durch den Bürgermeister unter Beifügung der Kandidatenliste.
- (4) Das Wahlverfahren ist möglichst einfach auszugestalten.
- (5) Die Wahl und das Wahlergebnis sind zu protokollieren.

§ 7 Kandidatensuche, Wahlvorschläge und Stimmzettel

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten werden über Flyer, entsprechende Zeitungsartikel, in Schulen und über die Bekanntgabe im Internet gesucht.
- (2) Die Wahlvorschläge sind auf den entsprechenden Vordrucken bei der Stadt Melle einzureichen. Die Wahlvorschläge sind spätestens 10 Wochen vor der Wahl einzureichen.
- (3) Aus den Wahlvorschlägen wird eine Kandidat/inn/enliste erstellt. Die Kandidat/inn/enliste wird in alphabetischer Reihenfolge erstellt. Auf der Kandidat/inn/enliste werden die wählbaren Personen mit Zuname, Vorname, Alter und dem Grund warum sie kandidieren angegeben. Es muss eine schriftliche Erklärung der wählbaren Person vorgelegt werden, dass sie mit der Aufnahme in die Kandidatenliste einverstanden ist sowie ein Passbild.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten werden im Internet und der Presse bekanntgegeben und vorgestellt.

- (2) Wählbar sind alle Jugendlichen **im Alter von 14 bis einschließlich 18 Jahren (zum Zeitpunkt der Wahl)**, die ihren Wohnsitz in Melle haben.
- (3) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wahlverzeichnis wird von der Stadtverwaltung erstellt. Die Einladung zur Wahl erfolgt mit Anschreiben durch den Bürgermeister unter Beifügung der Kandidatenliste.
- (4) Das Wahlverfahren ist möglichst einfach auszugestalten.
- (5) Die Wahl und das Wahlergebnis sind zu protokollieren

§ 7 Kandidatensuche, Wahlvorschläge und Stimmzettel

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten werden über Flyer, entsprechende Zeitungsartikel, in Schulen und über die Bekanntgabe im Internet gesucht.
- (2) Die Wahlvorschläge sind auf den entsprechenden Vordrucken bei der Stadt Melle einzureichen. Die Wahlvorschläge sind spätestens 10 Wochen vor der Wahl einzureichen.
- (3) Aus den Wahlvorschlägen wird eine Kandidat/inn/enliste erstellt. Die Kandidat/inn/enliste wird in alphabetischer Reihenfolge erstellt. Auf der Kandidat/inn/enliste werden die wählbaren Personen mit Zuname, Vorname, Alter und dem Grund warum sie kandidieren angegeben. Es muss eine schriftliche Erklärung der wählbaren Person vorgelegt werden, dass sie mit der Aufnahme in die Kandidatenliste einverstanden ist sowie ein Passbild.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten werden im Internet und der Presse bekanntgegeben und vorgestellt.

- (5) Die Stimmzettel werden in alphabetischer Reihenfolge des Zunamens erstellt.

§ 8 Unvereinbarkeit

- (1) Mitglieder der Ortsräte, Mitglieder des Rates der Stadt Melle oder Mitglieder von übergeordneten Parlamenten können nicht in das Jugendparlament gewählt werden.

§ 9 Wahlvorgang

- (1) Das Jugendparlament besteht aus 17. Mitgliedern.
- (2) Die Wahl wird als Online-Wahl durchgeführt.
- (3) Jede/r Wahlberechtigte verfügt über 3 Stimmen. Es besteht auch die Möglichkeit, einzelne Bewerberinnen und Bewerber mit bis zu drei Stimmen zu bedenken.
- (4) Der Zeitraum der Wahl beträgt 5 Kalendertage (Montag bis Freitag).
- (5) Die Auszählung der Stimmen erfolgt am letzten Wahltag ab 18.00 Uhr.
- (6) Gewählt sind die 17 Kandidaten und Kandidatinnen, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit der 17. Person wird der Wahlvorstand einen Losentscheid herbeiführen.
- (7) Bei einem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Jugendparlament wird dieses auf mindestens 17 Personen aus der Nachrückliste komplementiert.

- (5) Die Stimmzettel werden in alphabetischer Reihenfolge des Zunamens erstellt.

§ 8 Unvereinbarkeit

- (1) Mitglieder der Ortsräte, Mitglieder des Rates der Stadt Melle oder Mitglieder von übergeordneten Parlamenten können nicht in das Jugendparlament gewählt werden.

§ 9 Wahlvorgang

- (1) Das Jugendparlament besteht aus 17. Mitgliedern.
- (2) Die Wahl wird als Online-Wahl durchgeführt.
- (3) Jede/r Wahlberechtigte verfügt über 3 Stimmen. Es besteht auch die Möglichkeit, einzelne Bewerberinnen und Bewerber mit bis zu drei Stimmen zu bedenken.
- (4) Der Zeitraum der Wahl beträgt 5 Kalendertage (Montag bis Freitag).
- (5) Die Auszählung der Stimmen erfolgt am letzten Wahltag ab 18.00 Uhr.
- (6) Gewählt sind die 17 Kandidaten und Kandidatinnen, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit der 17. Person wird der Wahlvorstand einen Losentscheid herbeiführen.
- (7) Bei einem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Jugendparlament wird dieses auf mindestens 17 Personen aus der Nachrückliste komplementiert.

(8) Das festgestellte Wahlergebnis wird vom Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

(9) Sollten weniger als 17 Bewerber/inn/en sich zur Wahl stellen, wird keine Wahl durchgeführt und die Bewerber/inn/en bilden das Jugendparlament.

§ 10 Konstituierende Sitzung des Jugendparlamentes

Der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes beruft innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses das neu gewählte Jugendparlament zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 11 Sonstige Regelungen

Soweit in dieser Wahlordnung Regelungslücken vorhanden sind, findet das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der jeweiligen Fassung sinngemäß und ergänzend Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wurde.

Melle, den 15.07.2015

Reinhard Scholz
Bürgermeister

(8) Das festgestellte Wahlergebnis wird vom Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

(9) Sollten weniger als 17 Bewerber/inn/en sich zur Wahl stellen, wird keine Wahl durchgeführt und die Bewerber/inn/en bilden das Jugendparlament.

§ 10 Konstituierende Sitzung des Jugendparlamentes

Der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes beruft innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses das neu gewählte Jugendparlament zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 11 Sonstige Regelungen

Soweit in dieser Wahlordnung Regelungslücken vorhanden sind, findet das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der jeweiligen Fassung sinngemäß und ergänzend Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am 23.02.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für das Jugendparlament vom 15.07.2015 außer Kraft.

Melle, den

Reinhard Scholz
Bürgermeister